

Gesamterneuerungswahlen 2012 für die Gerichte für die Amtsperiode 2013 bis 2018

Einberufung zum Urnengang vom 24. Juni 2012

1. Vorzunehmende Wahlen

Am 24. Juni 2012 finden die gemeindlichen und kantonalen Wahlen für folgende Behörden statt:

A. Obergericht

1. sieben Mitglieder
2. sechs Ersatzmitglieder

Gestützt auf § 41 Bst. I Ziff. 2 KV i.V.m. mit § 15 Abs. 1 GOG wählt der Kantonsrat aus der Mitte der vom Stimmvolk gewählten ordentlichen Mitglieder des Obergerichts das Präsidium und die fünf hauptamtlichen Mitglieder.

B. Verwaltungsgericht

3. sieben Mitglieder
4. sechs Ersatzmitglieder

Gestützt auf § 41 Bst. I Ziff. 2 KV i.V.m. mit § 54 VRG und den KRB vom 29. Januar 2009 wählt der Kantonsrat aus der Mitte der vom Stimmvolk gewählten ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts das Präsidium und die drei hauptamtlichen Mitglieder.

C. Kantonsgericht:

5. neun Mitglieder

D. Strafgericht:

6. vier Mitglieder

E. Ersatzmitglieder für das Kantons- und das Strafgericht

7. sechs Ersatzmitglieder

F. Friedensrichterin / Friedensrichter

8. Friedensrichterin oder Friedensrichter in jeder Gemeinde
9. Stellvertreterin oder Stellvertreter in jeder Gemeinde

2. Massgebendes Recht

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (WAG; BGS 131.1), das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG; BGS 161.1; § 15 Abs. 1 und § 67), das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 162.1; § 54 Abs. 1) sowie die Verordnung zum

Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 (WAV; BGS 131.2). Es gelten die Bestimmungen über das Majorzwahlverfahren (§ 78 Abs. 3 KV; §§ 53 ff. WAG).

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wahlen in die Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege gelten die Wahlvoraussetzungen gemäss § 67 Gerichtsorganisationsgesetz.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Die von (mindestens) 10 Stimmberechtigten unterzeichneten Wahlvorschläge sind bis zum 30. April 2012, 17:00 Uhr einzureichen:

- a) für die Wahlen gemäss Bst. A bis E bei der Staatskanzlei
- b) für die Friedensrichterwahlen gemäss Bst. F bei den Kanzleien der Einwohnergemeinden

Die Wahlvorschlagsformulare können bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Die Wahlvorschläge liegen bei den Gemeindekanzleien resp. bei der Staatskanzlei ab 2. Mai 2012 zur Einsicht offen.

5. Möglichkeit stiller Wahl (§ 40 WAG)

Werden für eine Behörde gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, findet für diese Behörde kein Wahlgang statt.

Bei den Friedensrichterwahlen erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen für gewählt. Bei den übrigen Wahlen erklärt der Regierungsrat die Vorgeschlagenen für gewählt.

6. Zweite Wahlgänge

Erreichen in ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu besetzen sind, findet für die entsprechende Wahl ein zweiter Wahlgang statt (§ 56 Abs. 1 WAG).

Allfällige zweite Wahlgänge finden am 26. August 2012 statt (§ 56 Abs. 2 WAG; RRB vom 28. Februar 2012).

Im zweiten Wahlgang können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3 WAG).

Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (§ 56 Abs. 4 WAG).

7. Stimmfähigkeit und Stimmregister

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben mit Wohnsitz im Kanton Zug und die nicht nach Art. 369 ZGB bevormundet sind. Über das Stimmregister gibt § 4 WAG Auskunft.

Für die Friedensrichterwahlen gilt als Wohnsitz die entsprechenden Gemeinde.

8. Zustellung des Wahlmaterials

Sofern für alle oder einzelne Wahlen keine stille Wahlen stattfinden, stellen die Gemeinden das Wahlmaterial den Stimmberechtigten bis zum **12. Juni 2012** zu (§ 8 Abs. 3 WAG). Das Wahlmaterial umfasst die Wahlzettel, das Wahlzettelkuvert, den Stimmrechtsausweis und das Zustellkuvert.

Fehlendes Material können die Stimmberechtigten bei ihrer Einwohnergemeinde einverlangen.

9. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials brieflich ausgeübt werden. Die Stimmberechtigten sorgen für die rechtzeitige Stimmabgabe. Die Stimmzettel sind in das Wahlzettelkuvert zu legen. Dieses ist zu verschliessen und in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und so ins Zustellkuvert zu legen, dass die Adresse der Gemeindeverwaltung im Sichtfenster sichtbar ist.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

Zug, 10. April 2012

Staatskanzlei des Kantons Zug